

sung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Bei Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die nicht vom § 6 Abs. 2 der Verordnung erfaßt werden, entscheidet der Direktor des Betriebes, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach vorheriger Diskussion im jeweiligen Arbeitskollektiv über die Höhe der auszuzahlenden Jahresendprämie.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Die aus dem Plan abgeleiteten Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Werktätige müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Die Leistungskriterien sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Die Beziehungen zwischen kontinuierlicher Planerfüllung, den kollektiven und individuellen Leistungen sowie der Prämierung sind im Haushaltsbuch so zu gestalten, daß sie für den Werktätigen jederzeit überschaubar sind. Für Werktätige in produktionsvorbereitenden Bereichen, die für die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Schutzgüter gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563) verantwortlich sind, ist die Gewährleistung der Schutzgüter als ein Kriterium für die Bewertung der Leistungen festzulegen.

(2) Als leitende Kader im Sinne des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung gelten alle Leiter von Arbeitskollektiven. Die diesen Kadern vorzuziehenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten und unter Berücksichtigung der Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb festzulegen. Sie müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive zum Ausdruck bringen. Der den leitenden Kadern mit den Leistungskriterien vorzuziehende Prozentsatz vom Monatsverdienst für die Jahresendprämie muß dem durchschnittlichen Prozentsatz für die Jahresendprämie der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches entsprechen. Die endgültige Höhe der Jahresendprämie richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

(3) Bei der Differenzierung der vorzuziehenden Höhe der Jahresendprämie ist auszugehen:

- von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen, Bereiche usw. im betrieblichen Reproduktionsprozeß. Dabei sind auch die im Ergebnis der Plandiskussion von diesen Kollektiven geleisteten Beiträge zur Erhöhung der Zielstellungen des Jahresplanes zu berücksichtigen,
- von der geplanten Mehrschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen.

(4) Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Sie ist entsprechend den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen abhängig

- vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb,

— von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen.

(5) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen wird entsprechend der Erfüllung der ihm vorgegebenen Leistungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistungen durch den Leiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(6) Bei der Bestimmung der Prämienhöhe für Werktätige mit Einzelvertrag bzw. mit Sondergehalt sind leistungsgerechte Relationen zu den Prämien der anderen Werktätigen des Betriebes zu gewährleisten.

(7) Über die Höhe der Jahresendprämie für den Direktor des Betriebes entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter nach Anhören der Gewerkschaftsleitung des betreffenden Betriebes. Die Entscheidung erfolgt bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der Jahresabschlußdokumente. Der Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie sind die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben des Betriebes, insbesondere die Erfüllung der vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den Direktor des Betriebes besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Betriebes, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

(8) Über die Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs nach Anhören der Gewerkschaftsleitung des betreffenden Betriebes.

(9) Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombines bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs.

(10) Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren. In Ausnahmefällen, in denen gesonderte Kombinateleistungen bestehen, sind die Jahresendprämien des Generaldirektors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines aus dem Prämienfonds der Kombinateleitung zu finanzieren.

(11) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Als Ausstattungen mit geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen gelten in der Regel solche bis zu 3 000 M je Inventarobjekt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1972

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

Rademacher